

Urteil 9C\_108/2018 des Bundesgerichts vom 30. Januar 2019 (zur Publikation vorgesehen)

# Vorleistungen in Invaliditätsfällen

## Worum geht es?

Muss die Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung, welche in einem Invaliditätsfall Vorleistungen erbracht hat, verzinst werden?

## Sachverhalt

Die Vorsorgeeinrichtung A hat gestützt auf Art. 26 Abs. 4 BVG Vorleistungen in Form einer halben Invalidenrente erbracht. Weil sie sich nicht für leistungspflichtig erachtete, beantragte sie dem kantonalen Gericht, die Vorsorgeeinrichtung B sei als leistungspflichtig zu bezeichnen und die Vorsorgeeinrichtung B

sei zu verpflichten, ihr die erbrachten Vorleistungen zuzüglich 5 Prozent Zins ab Klageeinleitung zurückzuerstatten.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hiess die Klage im Hauptpunkt gut und stellte fest, dass die Vorsorgeeinrichtung B für den Invaliditätsfall leistungspflichtig ist. Es verpflichtete die Vorsorgeeinrichtung B deshalb, die erbrachten Vorleistungen an die Vorsorgeeinrichtung A zurückzubezahlen. Es verneinte jedoch das Recht der Vorsorgeeinrichtung A auf Verzugszins in der Höhe von 5 Prozent seit Klageeinreichung. Dagegen wehrt sich die Vorsorgeeinrichtung A vor Bundesgericht.

tete die Vorsorgeeinrichtung B deshalb, die erbrachten Vorleistungen an die Vorsorgeeinrichtung A zurückzubezahlen. Es verneinte jedoch das Recht der Vorsorgeeinrichtung A auf Verzugszins in der Höhe von 5 Prozent seit Klageeinreichung. Dagegen wehrt sich die Vorsorgeeinrichtung A vor Bundesgericht.

## Erwägungen

Das Bundesgericht hält fest, dass im Sozialversicherungsrecht – anders als im Zivilrecht – ohne explizite gesetzliche Grundlage keine Verzugszinsen geschuldet sind. Im Vorsorgerecht ist dieser Grundsatz jedoch nicht unbesehen anzuwenden. So werden Verzugszinsen sowohl im Leistungs- als auch im Beitragsbereich im Falle fehlender statutarischer Grundlagen gestützt auf Art. 104 Abs. 1 OR zugelassen.<sup>1</sup> Diese Sonderstellung, so das Bundesgericht, ergibt sich in erster Linie aus der Entwicklung der beruf-

lichen Vorsorge. Die Gewährung von Verzugszinsen war seit jeher aufgrund der vorsorgevertraglichen Entstehung des Versicherungsverhältnisses und der damit anwendbaren allgemeinen Bestimmung des Obligationenrechts die Regel, und diese Ordnung hat durch das geltende BVG keine Änderung erfahren.<sup>2</sup>

Im vorliegenden Fall lässt sich die Verzugszinspflicht jedoch nicht aus einem Vertrag herleiten, denn zwischen der vorleistungspflichtigen und der letztendlich leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung besteht – anders als zwischen dem Versi-

cherten und der Vorsorgeeinrichtung – gerade kein Vertrag.

Da sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte von Art. 26 Abs. 4 BVG eine Verzugszinspflicht ableiten lässt, hat die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung kein Recht auf Verzugszins auf dem geschuldeten Rückerstattungsbetrag.

Aufgrund des Verfahrensgangs nicht behandelt hat das Bundesgericht die Frage, ob der Rückforderungsbetrag vor Klageeinreichung ordentlich zu verzinsen ist. **I**

<sup>1</sup> Das Bundesgericht verweist auf BGE 119 V 131 E. 4a S. 133 f.; 119 V 78 E. 3b S. 82; 116 V 112; 115 V 27 E. 8 S. 35 ff.; SZS 1990 S. 161.

<sup>2</sup> Das Bundesgericht verweist hier auf BGE 119 V 131 E. 4a S. 133 f.; 115 V 27 E. 8c S. 37.

### Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Advokatur für Vorsorge- und Sozialversicherungsrecht

WERBUNG

PUBLICITÉ

## Einführung in die Sozialversicherungen

Infos und  
Anmeldung unter  
[www.vps.ch](http://www.vps.ch)

Modulkurs über die Grundlagen der verschiedenen Sozialversicherungszweige

12./19./26. November 2019, Luzern